



Medienmitteilung – ABF Schweiz, 28. Januar 2026

Impfobligatorien auf dem Prüfstand

Baar – Nach dem Volksaufstand gegen eine «Impfpflicht» im Kanton St. Gallen unter massiver Strafandrohung stehen die Impfobligatorien generell auf dem Prüfstand. Das Aktionsbündnis freie Schweiz hat die Lage in sämtlichen Schweizer Kantonen untersucht und fordert eine Abkehr von jeglichem Zwang. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit muss geachtet werden. Auf Bundesebene gibt es bereits Signale, dass der Artikel 22 im Epidemiengesetz, der Impfobligatorien erlaubt, revidiert werden könnte.

Der Fall «St. Gallen», wo der Regierungsrat im Gesundheitsgesetz von der erklärten Freiwilligkeit abkehrt und eine «Impfpflicht» unter Strafandrohung mit Bussen bis zu 20'000 Franken einführen will, hat die Debatte über Sinn und Unsinn von Impfobligatorien neu entfacht. Das Aktionsbündnis freie Schweiz hat nun erstmals eine juristische Analyse (1) der Lage in sämtlichen Schweizer Kantonen in Auftrag gegeben. Der Befund:

Impfobligatorium mit Strafbestimmung: Appenzell-Ausserrhoden, Basel-Landschaft, St. Gallen (noch nicht in Kraft), Schaffhausen (noch nicht in Kraft), Tessin, Waadt, Wallis, Zug, Zürich;

Impfobligatorium ohne Strafbestimmung: Freiburg, Genf, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Solothurn;

Kein Impfobligatorium: Aargau, Appenzell-Innerrhoden, Bern, Basel-Stadt, Glarus, Obwalden, Schwyz, Thurgau, Uri.

St. Gallen und Zürich mit expliziten Strafbestimmungen

Zu beachten ist, dass es bei den Kantonen mit Impfobligatorien und Strafandrohung ebenfalls Unterschiede gibt. Während die Mehrzahl dieser Kantone (AR, BL, SH, TI, VD, VS, ZG) in den jeweiligen Gesundheitsgesetzen nur allgemeine Strafbestimmungen vorsehen, die sich nicht ausdrücklich auf das Impfobligatorium beziehen, hat der Kanton Zürich eine explizite Strafandrohung von bis zu 50'000 Franken. In St. Gallen will der Regierungsrat ebenfalls eine explizite Strafbestimmung mit Bussen zu 20'000 Franken.

Hierzu ist zweierlei zu bemerken. Die Strafbestimmungen und Bussen sind problematisch, weil sie über den Rahmen hinaus gehen, den die Bundesgesetzgebung in Art. 22 des Epidemiengesetzes (EpG) formuliert. Die kantonalen Gesetzesbestimmungen stellen keine eigenständige Grundlage eines kantonalen Impfobligatoriums dar. Sie führen nur aus, was das Bundesrecht vorsieht. Da das Epidemiengesetz explizit keine Strafbestimmung vorsieht, ist mehr als fraglich, ob die Kantone überhaupt eigenständig Sanktionsmöglichkeiten erlassen dürfen. Solche Strafbestimmungen sind also möglicherweise bundesrechtswidrig und verfassungswidrig.

Fragwürdig ist aus juristischer und rechtstaatlicher Sicht aber auch die Unbestimmtheit der Strafandrohung in den übrigen Kantonen mit Impfobligatorium. Dies verstößt nach Ansicht von ABF Schweiz gegen das Legalitätsprinzip und das



Bestimmtheitsgebot. Denn es gilt der Grundsatz: keine Strafe ohne Gesetz. Der Bürger muss wissen, wegen was er genau bestraft werden könnte.

Einweisung in Anstalt droht

Die Kantone dürfen nur im Rahmen von Art. 22 EpG legiferieren. Neben den höchst fragwürdigen Strafbestimmungen an sich stechen weitere Punkte ins Auge: So sehen Tessin und Waadt vor, dass eine obligatorische Impfung für die gesamte Bevölkerung oder für das gesamte Kantonsgebiet angeordnet werden kann. Der Kanton Zug ermöglicht aus wichtigen Gründen zusätzlich eine Einweisung in eine geeignete Anstalt. Der Kanton Wallis sieht eine Busse bis 100'000 Franken oder Haft bis zu 3 Monaten vor. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit werden so aus allen Angeln gehoben.

Gefahr weiterer Verschärfungen

Zu betonen ist auch, dass die hier vorgenommene Analyse eine Momentaufnahme ist und dass sich die gesetzlichen Vorgaben ändern können. So besteht weiterhin die Gefahr, dass die Kantone mit Impfobligatorium ohne Strafbestimmung eine solche noch einführen könnten. Und dass jene Stände, die bisher kein Impfobligatorium kennen, darauf zurückkommen und ein Obligatorium mit oder ohne Strafandrohung beschliessen.

Dabei muss in Erinnerung gerufen werden, dass der Bundesrat im Herbst 2025 festgehalten hat, dass der Impfentscheid nach wie vor ein individueller und persönlicher Entscheid bleibe und dass deshalb auch in der Revisionsvorlage keine Strafbestimmung für einen Verstoss gegen ein Impfobligatorium vorgesehen sei.

Ständeratskommission ordnet vertiefte Abklärung an

Umso mehr richtet sich das Augenmerk nun auf die Bundesebene, wo derzeit eine Revision des Epidemiengesetzes in Gang ist. Hier gibt es durchaus positive Signale. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates hat am Dienstag mitgeteilt (2), dass sie «die Verwaltung mit vertieften Abklärungen zum Thema Impfobligatorium beauftragt» hat und dass sie ihre entsprechenden Beratungen an einer nächsten Sitzung fortsetzen werde. Das Parlament ist aufgerufen, hier für Rechtssicherheit zu sorgen und solche kantonalen Auswüchse zu verhindern.

Forderungen von ABF Schweiz

Vor diesem Hintergrund fordert ABF Schweiz entschieden:

- Es darf keinen auch indirekten Zwang für Impfungen geben, insbesondere nicht für experimentelle Injektionen wie bei der modRNA-Gentherapie, die nicht mit einer traditionellen und bewährten Impfung zu vergleichen ist und erhebliche Gesundheitsrisiken birgt;
- Die Impfobligatorien sind zu überprüfen;
- Das Legalitätsprinzip und das Bestimmtheitsgebot sind zu achten;
- Das verfassungsmässige Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 10 Bundesverfassung) darf nicht ausser Kraft gesetzt werden.

Dr. Philipp Gut, ABF Schweiz

Quellen

- 1) Juristische Analyse <https://abfschweiz.ch/wp-content/uploads/Impfobligatorien-Schweiz-29.01.26.pdf>
- 2) Medienmitteilung SGK-S, 27.01.26 <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-sgk-s-2026-01-27.aspx?lang=1031>